

393. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional Workforce Management“ (Master of Science)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist der Erwerb vertiefter praxisbezogener Qualifikation für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen, sowie die Vermittlung inhaltlich umfassender beruflicher Weiterqualifizierung von Personaldienstleistern, (Unternehmens)Beratern sowie Personen in Leitungsfunktionen dieser Branche, oder Personen, die eine solche anstreben. Es werden theorie- und praxis-geleitete Handlungskompetenzen erlangt, um die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen mit fachlichen und sozialen Kompetenzen bewerkstelligen zu können.
- (2) Die bei der Zielgruppe vorausgesetzten fachlichen und praktischen Kenntnisse sowie die Befähigung Qualitätsstandards anzuwenden, werden durch eine wissenschaftliche Qualifizierung vermittelt. Wissenschaftlich fundierte, branchenspezifische und persönlichkeitsbildende Methoden auf Basis informationstechnologischer, gestaltungs-wissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse werden vermittelt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 90 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Professional Workforce Management“ ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder,
- (3) wenn damit eine zu Abs. 1 und 2 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder die Absolvierung einer Befähigungsprüfung gemäß der Arbeitskräfteüberlassungs-Verordnung für eine Gewerbeausübung in der jeweiligen aktuellen Fassung oder Besuch der Veranstaltung „Arbeitskräfteüberlassung - Vorbereitung Befähigungsprüfung“ (Veranstalter: Wirtschaftsförderungsinstitut) –

in allen Fällen ist jedenfalls eine Berufs- und/oder Ausbildungsdauer von insgesamt mindestens 8 Jahren zu erreichen

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	ECTS	UE*
Fach 1: Rechtliche Grundlagen	7	52
Einführung in die Personaldienstleistung und das Personalwesen, allgemeines Branchenrecht, Anwendung von Kollektivverträgen und Gesetzen, Vertragsgestaltung		
Fach 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	38
Branchenspezifische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Kalkulation und des Controllings, branchenspezifische Grundlagen der Personalverrechnung		
Fach 3: Grundlagen der Personalbeschaffung	6	45
Grundlagen und Instrumente der Personalbeschaffung und -auswahl, Gestaltung von Einstellungsprozessen, Gesprächsführung		
Fach 4: Grundlagen des Vertriebes	6	45
Marktrecherche und Bedarfserhebung, Umgang mit Zielgruppen, Grundlagen der Verkaufstechnik		
Fach 5: Grundlagen der Qualitätssicherung	6	45
Grundlagen des Prozess- und Zeitmanagements, Grundlagen der EDV-gestützten Administration und Verwaltung		
Fach 6: Branchenrecht	4	30
Arbeits- und Arbeitsüberlassungsrecht, einschlägiges Branchenrecht		
Fach 7: Rechnungswesen	4	30
Rechnungswesen und Controlling, Unternehmensplanung und -steuerung		
Fach 8: Personalmanagement	4	30
Instrumente des Personalmanagements, -marketings und der Personalentwicklung		
Fach 9: Marketing	4	30
Zielgruppenanalyse, Customer Care, Marktanalyse und -positionierung		
Fach 10: Qualitätsmanagement	4	30
Techniken und Verfahren des Qualitäts-, Umwelt- und		

Sicherheitsmanagements		
Fach 11: Führung	4	30
Grundlagen der Führung, Management von Entscheidungsprozessen, Unternehmenskommunikation und Konfliktmanagement, Diversity Management		
Fach 12: Organisationsentwicklung	4	30
Formen und Strukturen des Personalvertriebes und der Personaldienstleistungen, Change Management, Krisenmanagement		
Fach 13: Wissensmanagement	3	25
Aufgaben, Modelle und Praxis des Wissensmanagements und des Berichtswesens, Informationssysteme, wissenschaftliches Arbeiten, Social Networks		
Fach 14: Internationale Personaldienstleistung	4	30
Internationale Personalbeschaffung, Auslandsentsendung, Mergers & Acquisitions, internationale Unternehmensgründung		
Projektarbeit	10	
Master Thesis	15	
SUMME	90	490

* Unterrichtseinheiten

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden den Inhalten der Fächer lt. § 8 entnommen, das tatsächliche Angebot richtet sich nach den vorherrschenden Markterfordernissen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer, die auch in Form von Teilprüfungen erfolgen können,
- b) dem Verfassen einer Projektarbeit, die ein eigenständiges, von der Master Thesis abgegrenztes Thema umfassen muss und positiv zu beurteilen ist
- c) dem Verfassen einer Master Thesis, die positiv zu beurteilen und zu verteidigen ist.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(4) Leistungen, die im Rahmen der Lehrgänge „Personaldienstleistungen – Certified Program“ und „Personaldienstleistungsmanagement (Akademische/r Expertin/e)“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können noch bis 31. 12. 2016 nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 39/2009 abschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Absolvierung nur mehr nach dem vorliegenden Curriculum möglich. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist die Absolvierung nach der vorliegenden Variante für die genannten Studierenden auch bereits vor Ablauf der Frist möglich.